

Stellungnahme des

Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO)

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Vorbemerkung

MIRO vertritt die Interessen der deutschen Gesteinsindustrie. Die rund 1.600 Unternehmen der Branche gewinnen in etwa 2.700 Kiesgruben und Steinbrüchen Sand, Kies, Quarzsand und Naturstein und sichern damit die verbrauchernahe Versorgung Deutschlands mit jährlich rund 500 Mio. t mineralischer Rohstoffe. Diese Rohstoffe sind unverzichtbare Voraussetzung für die Umsetzung zentraler Vorhaben der Bundesregierung. Wohnungsbau, Verkehrsinfrastruktur, Energiewende, Strom- und Wasserstoffnetze, Hochwasserschutz sowie die Transformation der Industrie sind ohne eine verlässliche Versorgung mit regional verfügbaren mineralischen Rohstoffen nicht realisierbar. Maßnahmen, die die Gewinnung standortgebundener Rohstoffe erschweren oder verteuern, wirken sich deshalb unmittelbar auf die Umsetzung dieser öffentlichen Aufgaben aus.

Dabei ist die deutsche Gesteinsindustrie seit langem verlässlicher Partner des Naturschutzes. Die Branche nimmt Flächen nur temporär in Anspruch, schafft während der Rohstoffgewinnung mit „Natur auf Zeit“ regelmäßig hochwertige Trittsteinbiotope, fördert aktiv die Artenvielfalt und stellt anschließend die ursprünglichen Funktionen der Flächen wieder her oder entwickelt Renaturierungsflächen mit hoher ökologischer Qualität.¹ Gerade diese erprobte und erfolgreiche Praxis zeigt, dass Naturschutz und Rohstoffgewinnung sich nicht widersprechen.²

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verschärft jedoch die ohnehin sehr angespannte Lage der deutschen Gesteinsindustrie drastisch. Bereits heute kommt es regional zu Versorgungsengpässen.³ Die Akzeptanz der heimischen Rohstoffgewinnung wird zunehmend durch eine „Not-in-my-backyard“-Haltung in Frage gestellt. Dabei ist zu konstatieren, dass die Gesteinsindustrie für die Gewinnung der Rohstoffe nur rund 0,004 % der Gesamtfläche Deutschlands temporär in Anspruch nimmt.⁴

Zudem steht der Referentenentwurf im Widerspruch zu den im Koalitionsvertrag verankerten Zielen des Bürokratieabbaus sowie der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung. Für die Sicherung der heimischen Rohstoffversorgung sind verlässliche, zügige und rechts-sichere Genehmigungsverfahren unerlässlich. Zusätzliche materielle oder verfahrensrechtliche Anforderungen zahlen weiter auf die ohnehin lähmend langen Verfahrensdauern ein und hemmen damit auch die Umsetzung sämtlicher Vorhaben des Infrastrukturbaus, des Wohnungsbaus und den Ausbau der erneuerbaren Energieinfrastruktur. Besonders kritisch ist dabei, dass die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Auswirkungen auf Rohstoffversor-

1 BfN, BfN-Schriften 769 - Dynamischer Naturschutz durch „Natur auf Zeit“ beim Rohstoffabbau, 2026.

2 <https://www.bv-miro.org/best-practice/>.

3 BGR, Sand und Kies in Deutschland, Band I: Grundlagen, 2022, S. 62.

4 Kleine Anfrage an die Bundesregierung – Drucksache 19/2678, 2018, S. 7.

gung, Baukosten, Genehmigungsdauer, Bürokratieaufwand und Infrastrukturprojekte bislang nicht nachvollziehbar quantifiziert werden. Angesichts der erheblichen Eingriffe in bestehende Genehmigungs- und Kompensationssysteme ist eine belastbare Gesetzesfolgenabschätzung unverzichtbar.

Gleichzeitig widerspricht die Erwartung, künftig nicht mehr auf die Gewinnung von Primärrohstoffen angewiesen zu sein, aktuellen Gutachten.⁵ Die Produktion sekundärer Rohstoffe im Rahmen des sogenannten Urban Minings, also die Aufbereitung mineralischer Bauabfälle aus dem Abbruch von Bauwerken aller Art, ist in Deutschland längst gängige Praxis. Bei den meisten Gesteinsunternehmen ist Recycling ein zweites wirtschaftliches Standbein. So werden von den jährlich anfallenden mineralischen Bauabfällen mehr als 90 % im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwertet, bleiben auf diese Weise im Stoffkreislauf und leisten einen wichtigen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und zur Schonung primärer Lagerstätten.⁶ Da in Deutschland jedoch viel weniger rückgebaut als neu gebaut oder saniert wird, reichen die aufbereiteten mineralischen Abfälle nur für einen Bruchteil der Bautätigkeit. Es können damit insgesamt nur rund 13 % der Nachfrage nach Gesteinskörnungen gedeckt werden.⁷ Damit bleibt die Gewinnung von Primärrohstoffen unverzichtbar. Dieser grundlegenden Tatsache muss der Gesetzesentwurf zum Schutz der Natürlichen Infrastruktur Rechnung tragen.

Schließlich möchten wir auf die Signalwirkung dieses Gesetzentwurfs und den damit einhergehenden Vertrauensverlust in Wirtschaft und Industrie hinweisen. Die einseitige und mitnichten ausgleichende Ausgestaltung führt in ihrer Reichweite und praktischen Wirkung zu Verunsicherung in der Industrie und hemmt bereits jetzt ganz konkret Investitionen in den Wirtschaftsstandort Deutschland. Mit dem Entwurf hat das Bundesumweltministerium leider die Chance verpasst, sich als Partner in der Bewältigung der anstehenden großen Aufgaben, die Deutschland in diesen turbulenten Zeiten zu bewältigen hat, zu präsentieren.

MIRO weist darauf hin, dass die für die Verbändeanhörung gesetzte Frist außerordentlich kurz bemessen ist. Der Entwurf betrifft zentrale Fragen des Naturschutzrechts, der Eingriffsregelung, der Landschaftsplanung, des Biotopverbunds, der Kompensation und der Datennutzung. Eine fundierte und abschließende Bewertung aller rohstoffrelevanten Auswirkungen ist innerhalb der gesetzten Frist nur eingeschränkt möglich. MIRO nimmt daher fristwahrend Stellung und behält sich ausdrücklich vor, die Stellungnahme nach weiterer Prüfung zu ergänzen.

Vor diesem Hintergrund nimmt MIRO zum Entwurf wie folgt Stellung:

A. Gesamtbewertung

MIRO lehnt den vorliegenden Entwurf in seiner Gesamtheit ab. Maßgeblich ist nicht allein eine einzelne Regelung, sondern die kumulative Wirkung aus der weiterhin einseitigen gesetzlichen Aufwertung bestimmter Naturschutzbelange nach § 1 Absatz 1a BNatSchG-E, der neuen und sehr weit gefassten Kulisse der Natürlichen Infrastruktur nach § 20a BNatSchG-E, der Ausweitung des Biotopverbundes nach §§ 20 und 21 BNatSchG-E, dem

⁵ RWI, Rohstoffnachfrage 2045, 2025, S. 16.

⁶ BGR, Bericht zur Rohstoffsituation in Deutschland 2024, 2026, S. 33.

⁷ RWI, Rohstoffnachfrage 2045, 2025, S. 16.

pauschalen Malus beim biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf nach § 15 Absatz 3b BNatSchG-E, der Erhöhung bestimmter Ersatzzahlungen nach § 15 Absatz 6b Satz 4 und Satz 8 BNatSchG-E und dem unzureichenden Schutz standortgebundener Rohstoffgewinnung.

Gegenüber der früheren Entwurfsfassung wurden einzelne besonders problematische Elemente verändert oder nicht fortgeführt. Das ändert jedoch nichts an der Grundrichtung des Gesetzes. Der Entwurf verschiebt die planerische und genehmigungsrechtliche Balance zugunsten standortgebundener Rohstoffvorhaben. Er schafft zusätzliche Flächenkonkurrenz und neue Kostenrisiken, ohne die Versorgung mit heimischen mineralischen Rohstoffen als Grundlage von Infrastruktur, Wohnungsbau, Klimaanpassung und Energiewende gleichwertig abzusichern.

Der Entwurf steht zudem im Widerspruch zu den Zielen der Bundesregierung, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, Investitionen zu erleichtern und die heimische Rohstoffversorgung als Grundlage für Infrastruktur, Wohnungsbau und Transformation zu sichern. Die kumulative Wirkung der vorgesehenen Änderungen wird bislang weder fachlich noch wirtschaftlich ausreichend bewertet.

MIRO-Forderung: Zielsetzung und Maßnahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs sind grundlegend zu reevaluieren. Er widerspricht dem Koalitionsvertrag. Der Entwurf darf nicht weiterverfolgt werden.

B. Die Forderungen im Einzelnen

I. Kein einseitiges gesetzliches Übergewicht für Naturschutzbelange nach § 1 Absatz 1a BNatSchG-E

Der aktuelle Entwurf verleiht bestimmten Naturschutzbelangen weiterhin ein gesetzlich hervorgehobenes Gewicht. Nach § 1 Absatz 1a Satz 1 BNatSchG-E liegen der Schutz von Nationalparks, Naturschutzgebieten, Kernzonen von Biosphärenreservaten und natürlichen, nicht entwässerten Mooren sowie die Wiedervernässung von Moorböden, sofern die Wiedervernässung aus Mitteln des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz gefördert wird, im überragenden öffentlichen Interesse. Zwar wurde das überragende öffentliche Interesse gegenüber früheren Entwurfsfassungen enger gefasst. Gleichwohl bleibt die Abwägung stark vorgeprägt, soweit die in § 1 Absatz 1a Satz 1 BNatSchG-E genannten Belange betroffen sind.

Für die Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe bleibt dies von erheblicher Relevanz. Die Rohstoffgewinnung ist für eine verlässliche, langfristige und regionale Versorgung regelmäßig auf Anschlussflächen und Anschlussgenehmigungen angewiesen. Mineralische Rohstoffe können nur dort gewonnen werden, wo geologisch bedingt Lagerstätten vorkommen. Die langfristige Sicherung regionaler Lagerstätten ist daher selbst ein eigenständiges öffentliches Interesse. Bereits Einschränkungen bei der Regionalplanung oder Flächensicherung können die spätere Gewinnung dauerhaft unmöglich machen. Ein Ausweichen ist nicht möglich.

Mit der Aufwertung einzelner Naturschutzbelange werden Flächen für die Rohstoffsicherung zukünftig nicht mehr in ausreichendem Maße ausgewiesen, solange die Sicherung und Gewinnung standortgebundener mineralischer Rohstoffe nicht ebenfalls mit einem überragenden öffentlichen Interesse ausgestattet wird. § 1 Absatz 1a Satz 2 BNatSchG-E

enthält zwar Bereichsausnahmen für die dort genannten bereits privilegierten Vorhaben und Belange. Eine gleichwertige Absicherung der standortgebundenen Rohstoffgewinnung ist jedoch nicht vorgesehen. Der Entwurf verstärkt damit eine ohnehin angespannte Lage, ohne die rohstoffpolitische Gegengewichtung zu schaffen, die für Infrastruktur, Wohnungsbau, Energiewende und Klimaanpassung maßgeblich erforderlich ist.

Naturschutzrechtliche Belange werden in Deutschland bereits heute flächendeckend und in einer Tiefe geprüft, die international einzigartig ist (Goldplating). Sie sind integraler Bestandteil der Raumordnung, der Bauleitplanung, der Fachplanung sowie sämtlicher immissionsschutz-, berg-, wasser- und naturschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren. Hinzu treten artenschutzrechtliche Prüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Eingriffs-Ausgleichs-Regelungen, Monitoring und Nebenbestimmungen. Naturschutzbelange werden damit nicht punktuell, sondern systematisch, mehrfach und verbindlich berücksichtigt. Ein strukturelles Vollzugsdefizit besteht nicht.

Vor diesem Hintergrund ist kritisch zu bewerten, dass der Entwurf Naturschutzbelangen gesetzlich ein noch weiter hervorgehobenes Gewicht zuweist, ohne die Rohstoffsicherung gleichwertig abzubilden. Wird ein einzelner Belang gesetzlich derart dominant, entsteht ein Ungleichgewicht, das andere zentrale öffentliche Interessen zurückdrängt und am Ende faktisch zu einer Lähmung des Wirtschaftsstandortes Deutschland führt. Gerade bei standortgebundenen Vorhaben wie der Gewinnung mineralischer Rohstoffe läuft eine derart vorgeprägte Abwägung auf eine materielle Verhinderungswirkung hinaus.

MIRO-Forderung: MIRO spricht sich gegen eine einseitige gesetzliche Aufwertung von Naturschutzbelangen aus, solange die standortgebundene Rohstoffgewinnung nicht ebenfalls als Belang von überragendem öffentlichem Interesse abgesichert wird. Mindestens ist klarzustellen, dass regionalplanerisch gesicherte Rohstoffflächen, bestehende Gewinnungsvorhaben, Anschlussflächen und planerisch vorbereitete Erweiterungen durch § 1 Absatz 1a BNatSchG-E nicht entwertet werden.

II. Keine erweiterte Naturschutzkulisse mit Kostenfolge nach § 20a BNatSchG-E

Mit § 20a BNatSchG-E führt der Entwurf eine neue, sehr weit gefasste Kulisse der Natürlichen Infrastruktur ein. Natürliche Infrastruktur ist nach § 20a Absatz 2 Satz 1 BNatSchG-E die Kulisse von Flächen, die für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege von besonderer Bedeutung sind. Zur Natürlichen Infrastruktur zählen nach § 20a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG-E unter anderem Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG, Moorböden, unbebaute rezente Auen, langfristig der natürlichen Dynamik überlassene Flächen, Flächen des Nationalen Naturerbes und sonstige Bestandteile des Biotopverbundes. Hinzu kommen nach § 20a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BNatSchG-E weitere landes- oder bundesweit bedeutende Bestandteile, soweit sie durch die Landschaftsplanung dargestellt werden.

Damit entsteht eine sehr umfassende, funktional begründete und dynamisch erweiterbare Flächenkulisse, die sich mit mineralischen Rohstofflagerstätten sowie landes- und regionalplanerisch gesicherten und zu sichernden Rohstoffflächen überlagert. Besonders kritisch sind die unbestimmten Begriffe in § 20a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BNatSchG-E, etwa „landes- oder bundesweit bedeutende Bestandteile“, „grundlegende Lebensraumnetzwerke“, „Funktionsräume“, „Engstellen“, „Landschaften von hervorragender Bedeutung“

und „Altauen“. Diese Begriffe eröffnen erhebliche Auslegungsspielräume und können im Vollzug zu zusätzlichen Gutachten, Nachforderungen, Abgrenzungsstreitigkeiten und Klagerisiken führen. Das ist für die standortgebundene Rohstoffgewinnung besonders problematisch, weil mineralische Rohstoffe nicht an beliebigen Orten gewonnen werden können.

§ 20a Absatz 3 BNatSchG-E stellt zwar klar, dass an die Flächen der Natürlichen Infrastruktur keine weiteren Rechtsfolgen geknüpft sein sollen. Gleichzeitig ordnet § 20a Absatz 3 BNatSchG-E ausdrücklich an, dass für Eingriffe in Flächen der Natürlichen Infrastruktur § 15 Absatz 3b BNatSchG-E Anwendung findet. Danach erhöht sich der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf bei Eingriffen in Flächen der Natürlichen Infrastruktur um 20 Prozent. Die Kulisse ist damit nicht bloß informativ. Sie wirkt unmittelbar kosten- und verfahrensrelevant.

MIRO-Forderung: MIRO spricht sich klar gegen die Ausweitung naturschutzrechtlicher Kulissen in § 20a BNatSchG-E aus. Die Natürliche Infrastruktur darf keine automatische Maluswirkung auslösen und nicht als faktische Sperr- oder Verteuerungskulisse gegen standortgebundene Rohstoffgewinnung wirken. § 20a BNatSchG-E ist jedenfalls so auszugestalten, dass regionalplanerisch gesicherte und zu sichernde Rohstoffflächen, bestehende Gewinnungsstandorte, Anschlussflächen und potenzielle Erweiterungen nicht entwertet werden.

III. Keine erhöhten Kompensationsanforderungen und Kosten nach § 15 BNatSchG-E

Ein weiterer zentraler Aspekt betrifft die erheblichen ökonomischen Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen in § 15 BNatSchG-E. Zwar enthält der Entwurf einzelne Ansätze, die grundsätzlich entlastend wirken können, insbesondere den Bonus von 15 Prozent bei der Inanspruchnahme bevorrateter Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 3a BNatSchG-E. Diese Ansätze werden jedoch durch neue Belastungen überlagert. In der Gesamtwirkung führt § 15 BNatSchG-E zu zusätzlichen Kosten-, Prüf- und Abgrenzungsrissen:

- Bei Eingriffen in Flächen der Natürlichen Infrastruktur nach § 20a BNatSchG-E erhöht sich der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf nach § 15 Absatz 3b BNatSchG-E um 20 Prozent.
- Nach § 15 Absatz 6a BNatSchG-E sind Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar oder ersetzbar, soweit die Anforderungen des § 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfüllt werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betroffene Funktion nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen herstellbar ist oder geeignete Flächen weder im betroffenen Naturraum noch in einem der angrenzenden Naturräume vorhanden oder verfügbar sind. Damit wird die Suche nach Realmaßnahmen räumlich deutlich ausgeweitet und kann zusätzliche Prüf- und Abstimmungsschritte auslösen.
- Zudem erhöht sich die Ersatzzahlung in den Fällen des § 15 Absatz 6b Satz 1 bis 3 BNatSchG-E nach § 15 Absatz 6b Satz 4 BNatSchG-E um 20 Prozent; nach § 15 Absatz 6b Satz 8 BNatSchG-E soll dies auch bei Ersatzzahlungen nach § 15 Absatz 9 BNatSchG gelten. Die Ersatzzahlungen nach § 15 Absatz 6b BNatSchG-E sind nach § 15a BNatSchG-E zur Durchführung eigener Maßnahmen oder für den Ankauf von Maßnahmen Dritter, insbesondere aus bestehenden Ökokonten, zur Aufwertung von Natur und Landschaft zu verwenden.

Diese Regelungen wirken nicht isoliert, sondern kumulativ. Für Betriebe der mineralischen Rohstoffgewinnung, die bereits heute an strenge und kostenintensive Umwelt- und Kompensationsstandards gebunden sind, entsteht dadurch eine zusätzliche Belastung in erheblichem Umfang. Die Branche kann den Kostensteigerungen nicht durch Standortverlagerungen ausweichen, da Rohstoffe ausschließlich dort gewonnen werden können, wo Lagerstätten geologisch vorliegen.

Die deutliche Ausweitung der Kompensationspflichten würde daher nicht nur die Wirtschaftlichkeit heimischer Rohstoffgewinnung gefährden, sondern auch die Resilienz regionaler Versorgungsketten schwächen. Steigende Kosten und Einschränkungen bei der Genehmigungsfähigkeit wirken sich direkt auf Baupreise, Infrastrukturprojekte, die Energiewende sowie auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung aus.

MIRO-Forderung: MIRO lehnt die vorgesehenen Zuschläge und zusätzlichen Kostenwirkungen ab. § 15 Absatz 3b BNatSchG-E ist zu streichen. Ebenso darf die Erhöhung von Ersatzzahlungen nach § 15 Absatz 6b Satz 4 und Satz 8 BNatSchG-E nicht zu einer zusätzlichen Verteuerung standortgebundener Rohstoffvorhaben führen. Kompensationsanforderungen und Kosten müssen so ausgestaltet werden, dass sie ihren naturschutzfachlichen Zweck erfüllen, ohne die Versorgungssicherheit mit regionalen mineralischen Rohstoffen zu gefährden.

IV. Keine zusätzliche Flächenkonkurrenz durch Ausweitung des Biotopverbunds nach §§ 20, 21 BNatSchG-E

Der Entwurf sieht in § 20 Absatz 1 BNatSchG-E vor, dass der Biotopverbund spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2030 mindestens 15 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Naturschutzfachliche Vernetzung kann sinnvoll sein. Die Regelung bleibt aber blind für die bereits bestehende Flächenkonkurrenz und für die besondere Standortbindung der Rohstoffgewinnung.

Rohstoffsicherung benötigt aufgrund hoher Investitionen am Standort eine langfristige Flächenvorsorge. Wenn zusätzliche Biotopverbundflächen oder damit verbundene planerische Festlegungen Rohstofflagerstätten überlagern, einschränken oder politisch entwerten, ist die weitere regionalplanerische Sicherung von Rohstoffgebieten von vornherein und vor Beginn eines konkreten Genehmigungsverfahrens zum Scheitern verurteilt. Hinzu kommt, dass § 21 Absatz 1 BNatSchG-E länderübergreifende Lebensraumachsen, Engstellen und zerschnittene Landschaftsräume besonders berücksichtigen will und § 21 Absatz 4 BNatSchG-E die dauerhafte rechtliche Sicherung von Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen vorsieht. Ein später beschleunigtes Verfahren hilft nicht, wenn die Lagerstätte zuvor planerisch blockiert wurde.

MIRO-Forderung: Die Ausweitung des Biotopverbunds nach §§ 20 und 21 BNatSchG-E darf nicht zulasten der Rohstoffsicherung erfolgen. Regionalplanerisch gesicherte und zu sichernde Rohstoffflächen, bestehende Gewinnungsstandorte, Anschlussflächen und fachlich geeignete Lagerstätten sind vor einer schleichenden Entwertung durch neue Biotopverbundkulissen zu schützen.

V. Sensible Arten-, Biotop- und Biodiversitätsdaten bei § 9, § 16a und § 20a BNatSchG-E schützen

Die Umsetzung der Natürlichen Infrastruktur nach § 20a BNatSchG-E, die Darstellung weiterer landes- oder bundesweit bedeutender Bestandteile durch die Landschaftsplanung

nach § 20a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BNatSchG-E, die Erweiterung der Landschaftsplanung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c BNatSchG-E sowie die Übermittlung erforderlicher Angaben zur Natürlichen Infrastruktur an den Bund nach § 20a Absatz 4 BNatSchG-E werfen erhebliche Fragen des Datenschutzes, des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und des Umgangs mit sensiblen Arten- und Standortdaten auf. Freiwillig bereitgestellte Biodiversitätsdaten der Unternehmen dürfen nicht unkontrolliert weitergegeben oder gegen die Unternehmen verwendet werden.

Gerade weil die Branche bereit ist, Biodiversitätsleistungen sichtbar zu machen, muss sie sich auf Zweckbindung, Datensparsamkeit und Schutz sensibler Daten verlassen können. Dies gilt auch, soweit freiwillige Biodiversitätsleistungen im Zusammenhang mit Naturgutschriften nach § 16a BNatSchG-E oder betrieblichen Biodiversitätsdatenbanken dokumentiert werden. Andernfalls entsteht ein weiterer Fehlanreiz gegen Transparenz und freiwillige Kooperation.

MIRO-Forderung: Bei § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c, § 16a und § 20a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie § 20a Absatz 4 BNatSchG-E ist klarzustellen, dass sensible Arten-, Biotop-, Standort- und Biodiversitätsdaten strikt zweckgebunden zu behandeln sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Erweiterungsplanungen und freiwillig erstellte Biodiversitätsdatenbanken sind vor unkontrollierter Drittweitergabe und Veröffentlichung zu schützen.

VI. Übergangs- und Vertrauensschutz nach § 74 BNatSchG-E

Die Übergangsregelung ist unzureichend. Nach § 74 Absatz 7 BNatSchG-E sollen die mit dem Gesetz eingeführten gesetzlichen Regelungen nicht auf Vorhaben anzuwenden sein, bei denen bereits ein Zulassungsantrag gestellt wurde, sowie auf bereits zugelassene Vorhaben einschließlich ihrer Unterhaltungsmaßnahmen. Gerade bei Rohstoffgewinnungsvorhaben sind Verfahren und planerische Vorarbeiten jedoch langfristig angelegt. Unternehmen investieren erhebliche finanzielle und personelle Mittel in Erkundung, Flächensicherung, Gutachten, Raumordnung, Vorabstimmungen und Antragsvorbereitung, lange bevor ein formeller Zulassungsantrag gestellt wird.

Wenn Vertrauensschutz erst ab Antragstellung greift, schützt er die rohstofftypischen Vorbereitungsphasen nicht. Damit würden Investitionen entwertet und Anschlussgenehmigungen gefährdet. Für die regionale Versorgung kann dies unmittelbar kritisch werden.

MIRO-Forderung: § 74 BNatSchG-E muss deutlich erweitert werden. Erfasst werden müssen bereits genehmigte Vorhaben einschließlich Änderung, Rekultivierung, Renaturierung und Folgenutzung, laufende Planungen, behördliche Vorabstimmungen, begonnene Gutachten, Flächensicherungen, Anschlussgenehmigungen, Erweiterungsvorhaben sowie regionalplanerisch gesicherte Rohstoffflächen. Begünstigende Regelungen, insbesondere § 15 Absatz 2a und § 15 Absatz 3a BNatSchG-E, müssen auf Antrag des Vorhabenträgers nutzbar sein.

VII. Anerkennung von Natur auf Zeit, Rekultivierung und Renaturierung

Der Entwurf zeigt an anderer Stelle, dass der Gesetzgeber naturschutzrechtliche Entlastungen und Klarstellungen schaffen kann, wenn dies politisch gewollt ist. § 14 Absatz 2a BNatSchG-E erklärt bestimmte Agroforstsysteme nicht als Eingriff; § 14 Absatz 4 BNatSchG-E stellt klar, dass regelmäßig durchgeführte Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen und zugehörigen Betriebsanlagen einschließlich ei-

nes ökologischen Trassenmanagements an Schienenwegen nicht als Eingriff gelten; § 14 Absatz 5 BNatSchG-E enthält eine entsprechende Klarstellung für bestimmte Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung oberirdischer Gewässer. Eine vergleichbare Regelung für Natur auf Zeit, Rekultivierung und Renaturierung in Gewinnungsstätten fehlt.

Das ist eine bedauernswerte Lücke des Entwurfs. Gewinnungsstätten sind keine dauerhaft versiegelten Industrieflächen. Sie sind dynamische Landschaftsräume, in denen während der Rohstoffgewinnung und in der Folgenutzung regelmäßig wertvolle Lebensräume entstehen. Zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten profitieren gerade von den dynamischen Lebensräumen aktiver Gewinnungsstätten. Offene Rohbodenstandorte, temporäre Gewässer, Steilwände und Sukzessionsflächen gehören zu den ökologisch besonders wertvollen Sekundärlebensräumen und leisten einen nachweisbaren Beitrag zur Biodiversität. Wenn Unternehmen befürchten müssen, durch freiwillig zugelassene Naturentwicklung später zusätzliche Restriktionen auszulösen, entsteht ein Fehlanreiz zur Vermeidung solcher Entwicklungen. Das wäre naturschutzfachlich kontraproduktiv. Auch die in § 2 Absatz 3a BNatSchG-E und § 15 Absatz 2a BNatSchG-E angelegte Stärkung multifunktionaler Maßnahmen sollte deshalb die Biodiversitätsleistungen aktiver und ehemaliger Gewinnungsstätten ausdrücklich erfassen.

MIRO-Forderung: Über den bisherigen Entwurf hinaus muss eine klare Regelung zur Anerkennung von Natur auf Zeit, Rekultivierung, Renaturierung und Biodiversitätsleistungen in Gewinnungsstätten geschaffen werden. Unternehmen, die dynamische Naturentwicklung zulassen, dürfen dadurch nicht in späteren Gewinnungs-, Rekultivierungs- oder Erweiterungsschritten schlechter gestellt werden. Der Entwurf sollte hierfür eine ausdrückliche Klarstellung im Zusammenhang mit § 14 BNatSchG-E oder eine eigenständige Regelung vorsehen.

C. Fazit

MIRO möchte ein verlässlicher Partner für den Naturschutz auf Augenhöhe bleiben. Gerne bieten wir an, uns weiterhin konstruktiv, frühzeitig und lösungsorientiert in den fachlichen Dialog einzubringen und gemeinsam tragfähige Wege für Rohstoffgewinnung und Naturschutz zu entwickeln.

Für den Naturschutz bedarf es keiner zusätzlichen, einseitig wirkenden Flächen- und Kostenarchitektur zulasten standortgebundener Rohstoffgewinnung. Der Schutz von Natur und Landschaft ist bereits heute auf Verfassungs-, Unions- und Fachrechtsebene umfassend und verbindlich verankert. Mit Art. 20a Grundgesetz besteht eine Staatszielbestimmung von Verfassungsrang, ergänzt durch ein dichtes Regelungsgefüge des Bundesnaturschutzgesetzes sowie durch unmittelbar geltende Vorgaben des europäischen Naturschutzrechts.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Kombination aus neuer Natürlicher Infrastruktur nach § 20a BNatSchG-E, dem Malus nach § 15 Absatz 3b BNatSchG-E, der Erhöhung bestimmter Ersatzzahlungen nach § 15 Absatz 6b Satz 4 und Satz 8 BNatSchG-E, der Ausweitung des Biotopverbunds nach §§ 20 und 21 BNatSchG-E, unzureichendem Vertrauensschutz nach § 74 Absatz 7 BNatSchG-E und fehlender Absicherung der Rohstoffversorgung führt der Entwurf zu einer strukturellen Verengung des planerischen Entscheidungsspielraums und zu einer unverhältnismäßigen Belastung. In der Gesamtschau entsteht ein Regelungsgefüge, das die Gewinnung heimischer mineralischer Rohstoffe systematisch erschwert und die erforderliche Balance zwischen ökologischen Zielsetzungen,

Versorgungssicherheit mit mineralischen Rohstoffen und anderen öffentlichen Belangen grundlegend verfehlt.

Erforderlich ist eine ausgewogene Ausgestaltung, die naturschutzfachliche Anforderungen mit der Sicherung standortgebundener Rohstoffvorkommen in Einklang bringt, bestehende Nutzungskonflikte sachgerecht austariert und Planungssicherheit für Unternehmen und Behörden gewährleistet. Nur unter diesen Voraussetzungen können die Ziele des Naturschutzes wirksam umgesetzt werden, ohne die Grundlage für Infrastrukturentwicklung, Wohnungsbau sowie die Transformation von Wirtschaft und Energieversorgung zu beeinträchtigen. Naturschutz und Rohstoffgewinnung sind gut miteinander vereinbar.

MIRO lehnt den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aus den genannten Gründen in seiner Gesamtheit ab.

Berlin, 09. Juli 2026

BUNDESVERBAND MINERALISCHE ROHSTOFFE e. V. (MIRO)

Luisenstraße 45, 10117 Berlin

Tel.: 030 - 2021 566 11

E-Mail: koeppen@bv-miro.org